

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung	5-17/13	18.06.2013		X	
Einreicher:	Amt für Bau und Liegenschaften / Bauamt	Datum der Erstellung	05.06.2013	Rechtliche Prüfung:	<i>ju.</i>
Beteiligter Ausschuss:		Datum der Sitzung:		Empfehlung:	

Ausbau der Chausseestraße, 2. Abschnitt (von der zentralen Bushaltestelle bis Schulstraße)

Ausbau der Anlage ohne der vorhandenen Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

Kostenspaltungsbeschluss lt. § 10 der Straßenbaubebitragssatzung der Gemeinde Born a. Darß

Begründung:

Die öffentliche Einrichtung i. S. d. Straßenbaubebitragssatzung ist die Straße insgesamt mit allen Teileinrichtungen. Die Chausseestraße, 2. Abschnitt (von der zentralen Bushaltestelle bis Schulstraße) wird ohne Teileinrichtung Beleuchtung erneuert und ausgebaut. Die vorhandene Beleuchtung an der Anlage wird belassen. Zur Abrechnung der Straßenbaubebitragssatzung ist daher ein Kostenspaltungsbeschluss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Einnahme aus Beiträgen in Haushaltplanung 2013 auf Produktsachkonto 54101 23250000 1000 eingestellt.	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto ○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen <u>und</u> ○ unabweisbar <u>und</u> ○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto ○ vorhandene liquide Mittel ○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr <p>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</p>	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt, dass die Straßenbaubebitragssatzung für die ausgebauten Anlagen Chausseestraße, 2. Abschnitt (von der zentralen Bushaltestelle bis Schulstraße) ohne der Teileinrichtung Beleuchtung im Wege der Kostenspaltung lt. § 10 der Straßenbaubebitragssatzung der Gemeinde Born a. Darß erhoben werden.

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11
anwesende Vertreter	
Beschlossen mit dem Ergebnis	Protokoll über die Sitzung vom:
ja	nein
	Enthaltungen
	18.06.2013
Beschluss-Nr.:	Seite:
Bemerkungen:	
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen*	
<input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.*	
* zutreffendes bitte ankreuzen	

Dann
 Leiter Amt für Bau und Liegenschaften